

Stadt Nördlingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 15
86720 Nördlingen

**Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für eine Ausgrabung
nach Art. 7 Abs. 1 DSchG**

Aktenzeichen:

Hiermit beantragt der

	Antragsteller	
	Anschrift	
	Telefon/Fax	
	Mail-Adresse	
	Privater Vorhabenträger gemäß den Voraussetzungen § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft)?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	vertreten durch	

eine Genehmigung nach Art. 7 Abs. 1 DSchG für Ausgrabungsarbeiten in

	Ort	<i>Nördlingen</i>
	Straße	
	Flurnummer/Gemarkung (Lageplan 1:1000/5000 liegt bei)	
	vom Antragsteller abweichender Grundeigentümer (Zustimmung beifügen)	

Förderung der Voruntersuchung außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern (Verdachtsfläche)

	Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn wird beantragt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
--	---------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

Für die Bearbeitung des Antrags bitten wir auch folgende Fragen zu beantworten:

	Durch welche (Bau)Maßnahme wird die Ausgrabung erforderlich?	
	(Bau)Maßnahme genehmigt von Behörde? mit Bescheid vom:	
	Wer trägt die Kosten der Ausgrabung?	
	Ist für die Vergabe der Ausgrabungsarbeiten eine Ausschreibung erforderlich?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Ich stimme zu, dass das Fundmaterial in eine öffentliche Sammlung kommt*	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Bitte beantworten soweit schon bekannt:

	Wann soll die Ausgrabung beginnen?	
	Wann soll die Ausgrabung beendet sein?	
	Wer führt die Ausgrabung durch (Grabungsfirma)?	
	Verantwortlicher Archäologe/Techniker vor Ort?	

Folgende Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizulegen:

- **Flurkarte 1:1000 / 1:5000 mit Eintrag der Bauflächen und der Grabungstiefen**
- **Zustimmung des Grundeigentümers (falls vom Antragsteller abweichend)**
- **Maßnahmenbeschreibung**

Hinweis:

Nach Abschluss der Ausgrabungen verbleibt das Original der Ausgrabungsdokumentation beim BLfD.

	Datum	Unterschrift

* Eigentümer der Funde sind nach § 984 BGB jeweils zur Hälfte der Grundbesitzer und der Finder bzw. der Auftraggeber der Ausgrabung. Aus Sicht des BLfD sollten die Funde in jedem Fall an eine öffentliche Sammlung, im Idealfall an die Archäologische Staatssammlung in München, übergeben werden, in der die sachgerechte und dauerhafte Aufbewahrung möglich ist, für die ansonsten der Eigentümer zu sorgen hätte. Eine endgültige Entscheidung über den Verbleib der Funde sollte spätestens nach Beendigung der Bearbeitung im BLfD getroffen werden.